

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Strießen (seit 01.01.1999 Gemeinde Priestewitz)

zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

1. Rechtsgrundlagen

- a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Anlass und Ziel der 1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz hat beschlossen, für 3 nordöstlich der Ortschaft Medessen gelegene Ackerflächen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Medessen“ aufzustellen, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 12,9 ha zu schaffen. Dabei wurde ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Die Flächen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans waren im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landschaft dargestellt, ein kleiner Teil ist als Verkehrsfläche und Waldfläche dargestellt. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, erfolgte die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht geschrieben und bewertet.

3. Planalternativen

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die eine EEG-Vergütung gegeben ist. Mit dem Gesetz für den Aufbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) verfolgt die deutsche Bundesregierung das Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Energieversorgungskosten verringert, die Abhängigkeit von fossilen und nuklearen Energieträgern reduziert und die Entwicklung von neuen Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden.

§ 48 EEG 2021 sieht eine Förderung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans errichtet worden ist und sich

- auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der

- Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,
- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

Der gewählte Standort entspricht den Anforderungen der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021). Als Alternative kommen Flächen innerhalb des Gemeindegebiets in Betracht, für welche ein Vergütungsanspruch nach EEG besteht und für die die Zustimmung der Flächeneigentümer vorliegt. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans wurden Alternativen geprüft. Im Ergebnis konnte kein potentieller Standort ausgemacht werden, der in Bezug auf die Flächen verfügbar wäre und hinsichtlich der Belange des Naturschutzes weniger konfliktträchtig wäre.

Dachflächen stellen keine Alternative zu Freiflächenanlagen dar, da diese, bedingt durch die Änderung des EEG, für den Investor aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr darstellbar sind. Das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Nutzen und Flächenbedarf ist bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage günstiger als bei einer Photovoltaik-Aufdachanlage.

Nullvariante

Ein Verzicht auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans würde an der derzeitigen, landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs zu keiner Veränderung führen. Eine anderweitige Nutzung der Fläche ist derzeit nicht geplant. Durch ausbleibende Steuereinnahmen bei Nichtrealisierung des Vorhabens würde der Gemeinde Priestewitz ein finanzieller Schaden entstehen. Ein weiterer Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Reduktion der CO₂-Emissionen würde für das Gebiet der Gemeinde Priestewitz nicht geleistet werden.

4. Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung wurde durch die Gemeinderat Priestewitz am 23.09.2020 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Offenlage vom 16.11.2020 bis zum 18.12.2020, die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB bis zum 11.12.2020 aufgefordert.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs 2 BauGB) zum Entwurf erfolgte am 01.04.2021. Die Unterlagen lagen vom 08.04.2021 bis 07.05.2021 in Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus. Die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.04.2021 zu einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB bis zum 07.05.2021 aufgefordert.

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die für die Abwägung relevanten Belange wurden in einem Abwägungsprotokoll

zusammengestellt. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 die vorgebrachten Belange geprüft und die Abwägung darüber durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 22.09.2021 gefasst. Die 1. Änderung wurde anschließend bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und mit Datum vom 03.04.2023 genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt am 23.05.2023. Die 1. Änderung ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

Aussagen zu Oberflächengewässern nördlich des Plangebiets wurden korrigiert. Es handelte sich um einen redaktionellen Fehler, im Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Weitere umweltrelevante Informationen und Belange wurden als Hinweise auf die Planzeichnung bzw. in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

6. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Photovoltaikanlage Medessen“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen sowie auf die Alternativprüfung beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Priestewitz wird bei bestehender Vorprägung durch die ehemalige Nutzung und die umliegende landwirtschaftliche Nutzung als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren weiter zu untersetzen. Weil mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans keine direkte Umsetzung eines Vorhabens verbunden ist, wird für die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

7. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet. Bei Durchführung der Planung unter Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Aus diesem Grund kann auch davon ausgegangen werden, dass mögliche Alternativstandorte mit einer geringeren Eingriffssensibilität innerhalb des Gebiets der Gemeinde Priestewitz nicht vorhanden sind.

Die Realisierung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse, da mit dem Vorhaben ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet wird und für die Gemeinde Priestewitz zusätzliche Steuereinnahmen zu erwarten sind. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und der damit einhergehende Rückgang der Verstromung fossiler Energieträger zählt zu den energiepolitischen Zielen auf europäischer und nationaler Ebene.

8. Weitergehende Informationen und Unterlagen

Weitere, vertiefende Informationen können den Unterlagen zum Feststellungsexemplar (Planurkunde mit Begründung und dem Umweltbericht) und den zugehörigen Beschlüssen und Abwägungsprotokollen entnommen werden.